

## **Wasserreglement der Einwohnergemeinde Hochwald**

### *Inhaltsverzeichnis*

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Versorgungsnetz
3. Hausanschlüsse
4. Wassermessung
5. Wasserabgabe
6. Beiträge und Gebühren
7. Kontrolle / Störungen
8. Schlussbestimmungen
9. Inkrafttreten

Legende: GR = Gemeinderat, WK = Wasserkommission, BK = Baukommission



# EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. **Beziehung zur Gemeinde** Die Wasserversorgung der Gemeinde Hochwald ist Eigentum der Einwohnergemeinde Hochwald. Sie beinhaltet sämtliche Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Trink-, Lösch- und Brauchwasser. Dazu gehören die gemeindeeigenen Quellfassungen, die Hydranten, das Verteilnetz, die Reservoirs und Brunnen sowie ein Anteil Zweckverband Wasserverbund Dorneckberg. Die Einzelheiten gehen aus Anhang 1 hervor.
- 1.2. **Aufsicht** Die Aufsicht und Verantwortung über die Wasserversorgung obliegt dem GR.
- 1.2.1 **Organe** Ihm sind folgende Organe unterstellt:
- der Brunnenmeister
  - die Finanzverwaltung (Inkassostelle)
  - die WK
  - die BK (private Wasserversorgung)
  - der Feuerwehrkommandant
- 1.2.2 **Aufgaben der Organe** Die WK erledigt in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister und dem GR die laufenden Aufgaben. Sie befindet über grössere Reparaturen, Neuanlagen oder den Ausbau des Leitungsnetzes und stellt diesbezüglich dem GR Antrag. Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach der Geschäftsordnung für „Ausgabekompetenzen der Kommissionen“.
- Die WK erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung den Voranschlag zuhanden des GR und beantragt allfällige Änderungen. Die BK bearbeitet Baugesuche für private Wasserversorgungsanlagen.
- 1.3. **Betrieb** Für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen ist der Brunnenmeister verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Finanzverwaltung ist für den Einzug der Wasserzinsen verantwortlich.
- 1.4. **Wahlverfahren** Der Brunnenmeister wird durch den GR gewählt; Einzelheiten dazu sind in der Dienst- und Gehalts-Ordnung der Einwohnergemeinde Hochwald geregelt. Die WK wird anl. der ordentlichen Kommissionswahlen gewählt.
- 1.5. **Finanzen** Nebst den Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie der Verzinsung der Schulden sind Amortisationen gemäss den kantonalen Richtlinien vorzunehmen. Zur Deckung werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:
- a) Grundeigentümerbeiträge
  - b) Anschlussgebühren
  - c) Benutzungsgebühren (Wasserzins)

## 2. Versorgungsnetz

- 2.1 **Hydranten** Hydranten und Feuerhähnen, auch wenn sie auf Privateigentum stehen, dürfen ohne besondere Bewilligung des GR nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden. Sämtliche Hydranten sind zu nummerieren. Druck-erhöhungshydranten sind ausserdem speziell zu kennzeichnen (gelb).
- 2.2 **Planung, Bau, Arbeitsvergabe** Planung und Bau des Versorgungsnetzes sind Sache der Einwohnergemeinde. Alle Arbeiten werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vergeben. Der GR entscheidet auf Antrag der WK über deren Vergabe.
- 2.3 **Subventionen** Die WK überprüft die Subventionsanträge und Abrechnungen.
- 2.4 **Leitungskataster** Sämtliche Leitungen des Versorgungsnetzes sind im Leitungskataster einzutragen.



- 2.5. **Leitungsmaterial, Dimensionen** Für sämtliche Installationen gilt die Richtlinie W4 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).
- 2.6 **Brandfall** Im Brandfall hat der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter das Verfügungsrecht über die gesamte Wasserversorgung.
- 3. Hausanschlüsse**
- 3.1 **Bewilligungsverfahren** Begehren zur Erstellung oder Erweiterung einer Hausanschlussleitung sind der BK zusammen mit dem Baugesuch im Doppel einzureichen. Grundsätzlich entscheidet die BK; sie muss aber das Anschlussgesuch der WK vorlegen. Diese prüft das Begehren anhand der GWP-Vorgaben und kann Auflagen machen.
- 3.2 **Ausführung** Vor der Ausführung muss der Anschlusswillige im Besitz der Baubewilligung sein. Der Brunnenmeister ist vor der Ausführung zu informieren.
- 3.3 **Begriff des Hausanschlusses** Der Hausanschluss umfasst das Abzweigformstück bzw. die Anbohrschelle, einen Hauptschieber, die Wasseruhr, einen Sperrhahn vor und nach der Wasseruhr sowie einen Rückschläger nach der Wasseruhr.
- 3.4 **Erstellen von Hauszuleitungen** Hauszuleitungen ab Hauptleitung bis zur Wasseruhr im Inneren des Gebäudes müssen nach den Vorschriften des SVGW (Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen W 3d) durch eine qualifizierte Firma vorgenommen werden. Alle Leitungen ausserhalb des Gebäudes müssen frostsicher (Mindesttiefe 120 cm) verlegt werden.
- Für den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz ist bei der Gemeindeverwaltung eine Aufbruchbewilligung einzuholen. Das entsprechende Formular ist dem Bauherrn / seinen Beauftragten zusammen mit den Baugesuchs-Unterlagen zu übergeben. Vor Beginn der Arbeiten ist der Brunnenmeister zu benachrichtigen.
- Die Wasseruhr, welche von der Gemeinde geliefert und leihweise zur Verfügung gestellt wird, ist an einem gut zugänglichen und vor Frost- sowie Wärmeeinwirkung geschützten Ort zu montieren. Die Erdung ist gem. den Vorschriften der Elektra Birseck Münchenstein (EBM) auszuführen. Der Anschluss ist durch den Brunnenmeister zu kontrollieren; Wasseruhren sind durch ihn zu plombieren.
- 3.5 **Kontrolle** Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der vom GR ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.
- 3.6 **Hausanschlussleitungen** Hausanschlussleitungen im öffentlichen und privaten Areal gehören zur Liegenschaft.
- 3.7 **Kosten** Sämtliche Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen ab der Hauptleitung gehen ausser der Wasseruhr vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers; ebenso deren spätere Anpassung, Instandhaltung und Reparaturen.
- 4. Wassermessung**
- 4.1 **Wassermessung** Alle Wasserbezüge sind mit Wasseruhren zu erfassen.
- 4.2 **Wasseruhr** Annahme und Einbau einer Wasseruhr, welche plombiert sein muss, ist für sämtliche Abonnenten obligatorisch. Die Wasseruhr wird von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt.



# EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

- 4.3 **Ablesung** Das Ablesen der Wasseruhr erfolgt jährlich nach Aufforderung der Finanzverwaltung durch den Hauseigentümer oder - bei Versäumnis der vorgegebenen Frist - durch den Brunnenmeister. Das Ablesen durch den Brunnenmeister wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Bei grösseren Abweichungen des Verbrauchs von den Vorjahreswerten kann der Brunnenmeister Kontrollen durchführen. In Absprache mit der WK führt er zudem periodische Stichproben-Kontrollen durch.
- 4.4 **Statistik** Wasserzufluss und -abgabe werden durch den Brunnenmeister in einer Wasserstatistik erfasst.
- 5. Wasserabgabe**
- 5.1 **Priorität** Die Trinkwasserabgabe für Mensch und Tier und die Bereitstellung der Lösch-Wasserreserve besitzt höchste Priorität gegenüber allen anderen Verbrauchsarten.
- 5.2 **Abgabe** Die Wasserabgabe erfolgt in der Bauzone Hochwald. Ausserhalb der Bauzone wird Wasser nur mit besonderer Genehmigung des GR abgegeben.
- 5.3 **Einschränkungen** Die WK beantragt dem GR bei Wassermangel, einschränkende Massnahmen für den Wasserverbrauch zu erlassen.
- 5.4 **Schadenersatz** Einschränkungen und Unterbrüche berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen. Unterbrüche der Wasserversorgung infolge von Reparaturarbeiten sind den Betroffenen durch die Gemeinde umgehend bekanntzugeben.
- 5.5 **Wasserbehälter** Schwimmbäder, Biotope, Teiche und ähnliche Freizeit-Wasserbehälter ab 10 m<sup>3</sup> dürfen nur nach Rücksprache und mit Bewilligung des Brunnenmeisters aufgefüllt werden. Diese sind gemäss den Vorschriften des SVGW zu installieren.
- 5.6 **Brandfall** Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken. Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, besondere Massnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserreserven anzuordnen. Nötigenfalls können auch die Wasserbestände der Schwimmbäder als Löschwasser beansprucht werden; für allfällig daraus resultierende Schäden haftet die Gemeinde.
- 5.7 **Hydranten** Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich der Feuerwehr und den Organen der Wasserversorgung gestattet.
- 5.8 **WVD** Die Wasserabgabe und -Bezüge des Zweckverbands Wasserversorgung Dorneckberg (WVD) sind in einem separaten Vertrag geregelt.
- 6. Beiträge und Gebühren**
- 6.1 **Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren** Sämtliche Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren für Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Hochwald geregelt.
- 6.2 **Benutzungsgebühr (Wasserzins)** Die Benutzungsgebühren (Wasserzinsen) sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Hochwald festgehalten.



# EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

## 7. Kontrolle / Störungen

- 7.1 **Prüfung** Die Organe der Wasserversorgung haben das Recht, private Wasserinstallationen zu überprüfen.
- 7.2 **Zugang** Der Hauseigentümer ist verpflichtet den Zugang zur Wasseruhr jederzeit freizuhalten und die Hausinstallationen zu überwachen.
- 7.3 **Störungen** Störungen an der Wasseruhr, Defekte an der Hauszuleitung oder nicht sofort behebbare Wasserverluste müssen umgehend dem Brunnenmeister gemeldet werden.
- 7.4 **Siegel** Von der Wasserversorgung angebrachte Plomben zur Sicherung von Wasseruhren, Schiebern etc. gelten als amtliche Siegel und dürfen von Unbefugten nicht entfernt werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Gegen Beschlüsse der Baukommission kann Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement sowie beim kantonalen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Bei Streitigkeiten über Gebühren, Beiträge und Wasserzinsen sowie andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Gemeinderats Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage nach Erhalt.

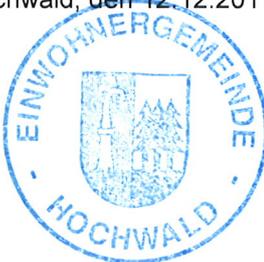
## 9. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1.1.2012 in Kraft und ersetzt das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Hochwald vom 18. Juni 1991 sowie die Änderung vom 14.12.1992.

Hochwald, den 12.12.2011

Der Gemeindepräsident

Andy Tomasi



Der Gemeindeschreiber

Theo Zaeslein

Für den Regierungsrat des Kantons Solothurn:

## Anhang 1: Zur Wasserversorgung gehörige Anlagen

- Quellfassung Büren (grosse, kleine und alte Quelle)
- Pumpenzentrale Büren
- Quellfassungen Tiefental, Röti und Quellfassung auf GB Hochwald Nr. 2925
- sämtliche Hydranten
- öffentliches Verteilnetz
- Löschwasserbecken und Reservoirs
- Anteil Zweckverband Wasserverbund Dorneckberg (WVD)
- öffentliche Brunnen (Dorfbrunnen, Ausserdorfbrunnen, Oberdorfbrunnen, Hinter der Lindebrunnen, Friedhofbrunnen und Hollenrainbrunnen)

